

Zur Lebenskultur des Trierer Diözesanklerus im 19. und 20. Jahrhundert¹

Von MARTIN PERSCH

Im Jahre 1799 schilderte ein aufgeklärter Anhänger der Französischen Revolution in einem Reisebericht das äußere Erscheinungsbild der Pfarrer im Trierischen Teil der Eifel folgendermaßen: Diese seien ihm begegnet als „Leute mit ungeschorenem Kinn, ungekämmten Haaren, zollangen Nägeln, durchlöcherten und ungebürsteten Hüten, abgeschabten Rücken von ungewisser Farbe, von Wein und Branntwein glühenden Gesichtern.“² Selbst wenn man einen kirchenkritischen, ja – feindlichen Unterton bei dieser Beschreibung in Rechnung stellt – das Äußere des Trierer Landklerus war offensichtlich nicht anziehend und wird sich kaum von dem der übrigen Dorfleute unterschieden haben. Und dennoch mußte der Autor notieren: „Wo sie (die Priester) hinkommen, werden sie mit Ehrfurcht und Hundedemut von den Bauern empfangen; die Kinder laufen ihnen entgegen und küssen ihnen die ungewaschenen Hände. Der arme Hausvater holt seine letzten neun Albus aus dem verstaubten Schranke und gibt sie ihnen – für die Messe.“

Selbst der erste Bischof des im Jahre 1821 neu umschriebenen Bistums Trier, Josef von Hommer (1824–1836), mußte dreißig Jahre später anlässlich einer Visitationsreise in den Westteil der Diözese konstatieren: „In diesem Volk ist die Urwüchsigkeit noch groß, die auch der Klerus angenommen hat, der in seiner Mitte geboren ist. Dieser im Metzser Seminar erzogene Klerus hat wenig Wissen, ist aber in der alten scholastischen Theolo-

¹ Abkürzungen:

BATr	Bistumsarchiv.
BLATTAU	J. J. BLATTAU, Statuta synodalia, ordinationes et mandata (archi)diocesis Trevirensis, 9 Bde (Trier 1844–1859).
Diözesansynode 1920	Diözesansynode des Bistums Trier. 28.–30. September 1920. Hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat zu Trier (Trier 1920).
KAA	Kirchlicher Amtsanzeiger für die Diözese Trier, Trier 1853–1964. Seit Jg. 109 (1965) u.d.T. Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier.
Synodalstatuten 1959	Synodalstatuten des Bistums Trier (Trier 1959).
WK	Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800 (Trier 1941).

² J. D. BECKER, Beschreibung meiner Reise in den Departementen Donnersberg, Rhein und Mosel (Berlin 1799) 333. Den Hinweis auf diese Quelle verdanken wir A. HEINZ, Die sonn- und feiertägliche Pfarrmesse im Landkapitel Bitburg-Kyllburg der alten Erzdiözese Trier von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Trier 1978) 118.

gie gut fundiert, sehr eifrig in der Beobachtung der Riten, im übrigen aber kaum darum besorgt, im Volk eine gesunde Unterweisung zu fördern. Katechetischen Unterricht gibt es nicht, die Schule wird vernachlässigt, kurz, die meisten Pfarrer sind wirkliche Stümper. Gleichwohl sind sie wohlgeartet, untadelig in ihrem sittlichen Leben. Von dem Verstoß gegen das 6. Gebot und dem Laster der Trunksucht hört man selten bei ihnen. Das Volk verehrt sie sehr.“³

Von diesen Schlaglichtern ausgehend, soll im folgenden der Lebensstil, also die persönliche Lebensart des trierischen Diözesanklerus vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils untersucht werden.

Das 1821 neu umschriebene, nunmehr preußische Bistum Trier umfaßte im wesentlichen die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie die kleinen oldenburgischen, sachsen-coburgischen und hessen-homburgischen Territorien an der Südgrenze der preußischen Rheinprovinz. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zählte die Diözese 685 Pfarreien und über 579 000 Katholiken; 1975 waren es 927 Pfarreien und fast 1 950 000 katholische Christen, die sich auf ein Gebiet mit einer Größe von ca. 13 000 km² verteilten. Der größte Teil des Bistums entfällt auf das Rheinische Schiefergebirge, das durch das Flußkreuz Rhein-Mosel-Lahn den östlichen Teil in Eifel, Hunsrück, Westerwald und Taunus scheidet. Im 19. Jahrhundert war das Gebiet dünn besiedelt; größere Städte waren nur Koblenz und Trier. Seit dem späten 19. Jahrhundert kam es durch die einsetzende Industrialisierung um Koblenz und Trier und vor allem in den Tälern des Saargebietes zu einer kräftigen Bevölkerungszunahme. Die größten Städte sind heute Saarbrücken (200 000), Koblenz (120 000) und Trier (100 000 Einwohner)⁴.

Was unsere Quellen anbetrifft, so wurden neben den Bestimmungen der Trierer Diözesansynoden das Kirchliche Amtsblatt des Bistums, einige Autobiographien und Biographien Trierer Kleriker und kleinere Bestände des Bistumsarchivs Trier herangezogen. Als wichtige Quelle ragt die 1941 in Trier erschienene, von Alois Thomas sorgfältig redigierte Dokumentation „Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800“ hervor.

1. Primiz

Die erste hl. Messe eines Neupriesters, der er als Hauptzelebrant vorsteht, die Primiz, steht am Anfang jedes priesterlichen Lebens. Daß sie zu einem großen religiösen, ja gesellschaftlichen Fest der Heimatgemeinde des

³ J. v. HOMMER 1760–1835. *Meditationes in vitam meam peractam*. Eine Selbstbiographie, hrsg., übersetzt und kommentiert von A. THOMAS (Mainz 1976) 311.

⁴ Vgl. M. PERSCH, Art. Trier, in: E. GATZ (Hg.) *Die Bistümer und ihre Pfarreien* (Freiburg-Basel-Wien 1991) 615–624.

Primizianten wurde, ist im Trierischen erst eine Erscheinung des späten 19. Jahrhunderts. Früher konnte die gewöhnlich am Tag nach der Priesterweihe gefeierte erste hl. Messe schon aufgrund der flächenmäßigen Größe des Bistums meistens nicht am Heimatort des Neopresbyters gefeiert werden. Vielmehr fand sie in der Bischofsstadt selbst statt. Demgemäß war der äußere Rahmen schlicht. „Meine Primiz feierte ich still in der Pfarrkirche zum hl. Antonius in Trier, wo mein Freund (Josef) Weber, der spätere Dechant von Bitburg, damals Kaplan war“, schreibt Johann Jakob Kraft, von 1868 bis 1884 Weihbischof in Trier, in seiner Autobiographie über seine am 8. April 1832 gefeierte Primiz. Über die erste Messe eines Verwandten 35 Jahre später berichtet er: „Mein Neffe Jakob Spurzem empfing am 31. August 1867 die hl. Priesterweihe, hielt anderen Tages in der Klosterkirche des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern zu Trier seine Primiz, der sein Vater und andere nahe Verwandten beiwohnten, und bei der sie aus der Hand des neugeweihten Priesters die hl. Kommunion empfangen. Ich assistierte ihm am Altare und hielt dann an die Anwesenden eine entsprechende Anrede über die Würde des Priestertums.“⁵ Die Feier der Primiz war also ursprünglich wohl recht schlicht. Es sollte mehr als eine Generation vergehen, ehe ein Primizmahl wie folgt aussah: „Menu: Krebsuppe, Rheinsalm mit Butter und Kartoffeln, Filet à la jardinière, Feldhühner in Sauerkraut, Römischer Punsch, junge Gänse, Salat, Compot, Eis, Dessert; Weine: Lorcher, Graacher, Niersteiner, Rauenthaler, Sekt.“⁶ Kreuz, Ehrenpforten, Blumen, Tannengrün, Fahnen schmückten den Prozessionsweg vom Elternhaus des Primizianten bis zur heimatlichen Kirche. Musikverein, Kirchenchor und Männergesangsverein pflegten das Ereignis musikalisch zu umrahmen. Geistliche Mitbrüder, Abordnungen aller Vereine und die Schulkinder fanden sich ein. Inmitten einer Schar weißgekleideter Kommunionkinder, den Primizkranz auf dem Haupt, schritt der junge Priester, gefolgt von seinen Angehörigen, in die Kirche zu seiner ersten hl. Messe. Gemäß alter Gewohnheit war im Trierischen bei der Primizmesse die Mithilfe eines assistierenden Priesters (presbyter assistens) gestattet und bei den Primizfeiern konnte das Allerheiligste ausgesetzt werden⁷. Die Bedeutung der Feier wurde dadurch hervorgehoben, daß der Primiziant zur Festpredigt einen angesehenen und bekannten Prediger einlud. Zur nachmittägigen Dankandacht versammelte sich nochmals die ganze Gemeinde; häufig beschloß eine abendliche Feierstunde, an der auch die

⁵ Vgl. J. J. KRAFTS Autobiographie im BATr Abt. 84 Nr. 0401 Bl. 33 und 100. Zu Kraft vgl. M. PERSCH, Art. Kraft, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 4 (Herzberg 1992) 592–595.

⁶ Es handelt sich um eine Speisekarte des Primizmahles vom 2. 9. 1888, die sich in der Personalakte des späteren Generalvikars (1912–1935) Franz Tilmann befindet. Vgl. BATr Abt. 85 Nr. 1829. Zu Tilmann vgl. A. THOMAS, Tilmann, in: E. GATZ, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 763 f.

⁷ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 227 (7) und 378 (1).

weltliche Autorität und die Zivilvereine gebührenden Anteil nahmen, den Tag.

In neuester Zeit werden die Primizfeierlichkeiten wohl auch in nüchternerem Rahmen gehalten, der dem gesellschaftlichen Ereignis etwa durch einen Empfang mit Stehimbiß Genüge tut. Doch wurde noch in den 80er Jahren unseres Jahrhunderts anlässlich einer Primiz in einer Eifelpfarrei ein Festzelt aufgestellt, in dem sich über 400 Gäste bis spät in die Nacht belustigten und das Tanzbein schwingen.

Die vielerfahrenen Geistlichen Räte und Prälaten im Trierer Generalvikariat hinter dem Dom steuerten die sinnenfrohen Primizfeiern nur ganz behutsam. Erst in den Zeiten großer wirtschaftlicher Not, nach der Weltwirtschaftskrise 1929, findet sich im kirchlichen Verordnungsblatt ein Hinweis darauf, daß „die Feier des ersten hl. Meßopfers so schlicht und einfach, dabei aber so ernst und tief wie nur möglich gestaltet wird. Jeder äußere Prunk und jede die Sammlung des Primizianten und seiner Familie störende äußere Veranstaltung soll unterbleiben. Die so ersparten Summen können dem Priesterseminar zugewandt werden, das heute mehr wie je auf die Unterstützung der Gläubigen angewiesen ist.“⁸ Der Hintergrund dieser Aufforderung ist auch der, daß das Bistum im April 1929 mit dem Bau eines zweiten Priesterseminars, des sogenannten Rudolfinums für die Philosophen und Kirchenhistoriker, begonnen hatte⁹. Unbeeinflusst von derartigen Zwängen dekretieren die noch heute gültigen Synodalstatuten vom Jahre 1959, die Primiz solle „mit würdiger Feierlichkeit begangen werden. Übertriebener Aufwand ist zu vermeiden. Es ist auch Sorge zu tragen, daß außerkirchliche Veranstaltungen dem religiösen Charakter des Tages gerecht werden.“¹⁰

2. Erste Stelle. Verhältnis zum Pfarrer

Die neugeweihten Priester wurden und werden im Bistum Trier in aller Regel einem erfahrenen Pfarrer als Hilfsgeistliche beigegeben. Der bereits erwähnte Johann Jakob Kraft berichtet von seinem Dienstantritt 1832: Der Pfarrer „behandelte mich mit einer Freundlichkeit und einer Offenheit, die mich gleich für ihn einnahm. Er war ein Mann von der feinsten Bildung, von großer Welterfahrung und Menschenkenntnis, der sich in den vornehmsten Kreisen mit einem ihm eigenen Anstande zu bewegen wußte.“¹¹

⁸ Vgl. KAA 74 (1930) Nr. 119 S. 87. Die Bischöfliche Behörde nimmt „die Zeit mit ihrer wirtschaftlichen großen Not“ zum Anlaß, am 25. 6. 1930 einen solchen Erlaß herauszugeben.

⁹ Vgl. F. PAULY, Pfarrer, Kapläne und kleine Leute finanzierten das Rudolfinum, in: Paulinus. Trierer Bistumsblatt 105 (1979) Ausg. Nr. 27 vom 8. Juli 1979 S. 19–20.

¹⁰ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 229 (1).

¹¹ Vgl. Autobiographie (Anm. 5) 39.

Tatsächlich erlebte der junge Priester hier das Idealbild, wie es der Trierer Bistumsleitung immer vorschwebte. 35 Jahre später, am 13. November 1867, betonte Bischof Matthias Eberhard in seinem ersten Hirtenschreiben an den Klerus, Liebe, Geduld und Eintracht sollten zwischen Pfarrer und Kaplan herrschen. Die Pfarrer sollten ihre Untergebenen nicht wie Knechte, sondern wie Freunde behandeln, die an den Mühen und Freuden teilnehmen. Die Kapläne ihrerseits sollten dem Pfarrer Respekt, Vertrauen und Gehorsam erweisen¹². Dieses harmonische Bild wurde immer wieder beschworen. Die Synodalstatuten von 1959 bestimmen: „Der Pfarrer betrachte den ihm vom Bistumsoberen zugewiesenen Kaplan als Mitbruder und als Mitarbeiter am Heile der Seelen. Er sei ihm selbst Vorbild im priesterlichen Leben und Wirken. Er halte ihn zu priesterlichem Wandel, zu Studium und Arbeit an. Mit väterlicher Liebe und Geduld, aber auch mit Ernst, Offenheit und Festigkeit belehre, mahne und warne er, wenn es notwendig erscheint. Er verlange würdiges Verhalten in der Kirche, höfliches und taktvolles Auftreten und Benehmen im Pfarrhaus wie in der Öffentlichkeit. Er sei darauf bedacht, den Kaplan gründlich in die seelsorglichen Aufgaben einzuführen; im Bewußtsein seiner Verantwortung wird er auf die Amtsführung des Kaplans achten, ihn beraten, anleiten und fördern in der Verwaltung des Predigtamtes, in der katechetischen Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, in der Spendung der Sakramente, in der Haus- und Krankenseelsorge. Er achte darauf, daß der Kaplan auch in die pfarramtliche Geschäftsführung und in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens eingeführt wird. Der Pfarrer stellt die Richtlinien und den Arbeitsplan für die Seelsorge in seiner Pfarrei auf, gewähre aber im übrigen dem Kaplan ohne Enge und Mißtrauen angemessene Freiheit zur Entfaltung seiner Kräfte. Er rege und leite ihn zu selbständiger Arbeit an. Soweit die priesterliche Schweigepflicht nicht entgegensteht, tausche er seine Erfahrungen mit ihm aus und bespreche mit ihm die wichtigeren Fragen der Seelsorge.“¹³

Vom Hilfsgeistlichen wird gefordert: „Der Kaplan achte den Pfarrer als verantwortlichen Leiter der Seelsorge in der Pfarrei und als seinen unmittelbaren Vorgesetzten, dem er Ehrerbietung und Gehorsam schuldet, sowie als älteren Mitbruder, der ihm Freund und Helfer sein will. Er beachte, daß Grundlinie und Hauptarbeitsplan der Seelsorge vom Pfarrer bestimmt werden. Er halte sich an die Weisungen des Pfarrers und setze seine ganze Kraft auf den ihm zugewiesenen Arbeitsgebieten und in der Gesamtseelsorge ohne jeden Vorbehalt auch dann ein, wenn seine Auffassung nicht in allem mit der des Pfarrers übereinstimmt. Belehrung und Anleitung von seiten des Pfarrers nehme er bereitwillig an; seinen Mahnungen leiste er in geziemender Weise Folge. Er sei dem Pfarrer gegenüber bescheiden, aber offen und ehrlich, und bespreche mit ihm wichtige Fragen der Seelsorge

¹² Vgl. KAA 15 (1867) Nr. 56 S. 127–134, hier: 133.

¹³ Synodalstatuten 1959 Art. 97 (1)–(3).

oder auftauchende Schwierigkeiten, die das gute Einvernehmen beeinträchtigen oder sonstwie schaden können. In seinem Verhalten gegenüber dem Pfarrer sei er stets vorbildlich für die Gläubigen.“¹⁴

Daß die Kapläne standesgemäß besoldet wurden, legten die Diözesansynode 1920¹⁵ und die noch geltenden Synodalstatuten¹⁶ den Pfarrern besonders ans Herz. Ein beachtliches Desiderat war 1920 folgendes: „Die Synode spricht den Wunsch aus, die Herren Pfarrer möchten der Anregung, die Herren Kapläne mehr in die Verwaltungsgeschäfte und die Formen des Geschäftsverkehrs mit der Behörde einzuführen, in größerem Maße als bisher nachkommen.“¹⁷

1959 hieß es: „Die von der bischöflichen Behörde eingeforderten Berichte über priesterlichen Lebenswandel und seelsorgliche Tätigkeit des Kaplans sind gewissenhaft und sorgfältig anzufertigen.“¹⁸ Diese Berichte waren der Bischöflichen Behörde in Trier jährlich unaufgefordert einzureichen. Sie erheischten Auskunft über den Gesundheitszustand des Kaplans (allgemein; Nerven; Stimme; Leistungsfähigkeit für Filialgänge; welche Krankheiten hatte er im Laufe des Jahres; welche Gebrechen vermindern die Leistungsfähigkeit), sein dienstliches Verhalten (Pünktlichkeit; priesterliches Leben; Gottesdienst; Predigt nach Form und Inhalt; Katechese in Schule und Kirche nach Form und Inhalt; Beichtstuhl und Krankenseelsorge; Gesang; Tätigkeit in der Verwaltung der Pfarrei; Vereinstätigkeit), persönliches Verhalten (Umgangsformen; Verhalten zum Pfarrer; Verhalten zu Mitkaplänen und anderen Geistlichen, Verhalten zu den Pfarrhausangehörigen), asketisches Leben (Exerzitien; Recollectio etc.), wissenschaftliche Betätigung und besondere Befähigungen¹⁹.

Man sieht, daß aus einem solchen Fragekatalog mancherlei Ungemach für Pfarrer wie Kaplan entstehen kann, wobei man sich vor Augen halten muß, daß nach altem Trierer Bistumsbrauch der Kaplan im Pfarrhaus, zusammen mit seinem Dienstherrn, wohnte und auch heute noch weitgehend wohnt. Denn die im Bistum bestehende Übung der *vita communis* des Pfarrers mit dem Kaplan darf auch heute in keinem Fall ohne Zustimmung des Bistumsoberen geändert werden²⁰. Hinzu kommt, daß der Wechsel der Kapläne auf andere Stellen erst eine Erscheinung des 20. Jahrhunderts ist: im 19. Jahrhundert war eine einzige Kaplanstelle die Regel. Auf ihr blieb man im Durchschnitt drei Jahre und hatte es also normalerweise nur mit einem Pfarrer zu tun. Lediglich Neupriester mit einem Lebensalter von

¹⁴ A. a. O. Art. 125 (1).

¹⁵ Vgl. Diözesansynode 1920 S. 56.

¹⁶ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 97 (5).

¹⁷ Vgl. Diözesansynode 1920 S. 127.

¹⁸ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 97 (4).

¹⁹ Wir beschreiben hier die entsprechenden, willkürlich ausgewählten Formulare der Jahre 1927 bis 1935 in der Personalakte von Felix Helmert im BATr Abt. 85 Nr. 643 Bl. 3–10.

²⁰ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 123 (1).

unter 23 Jahren hatten zwei Kaplanstellen inne, ehe sie zu Pfarrern ernannt wurden, oder sie mußten eine längere Kaplanszeit in Kauf nehmen²¹. Lange Kaplanszeiten von bis zu sechs Jahren hatten fast immer diejenigen Priester zu erwarten, die als Hilfsgeistliche an die großen Stadtpfarrkirchen in Trier und Koblenz gesandt wurden. Dabei war, wie Stichproben ergaben, eine solche Kaplanstätigkeit nicht erkennbar mit einer späteren geistlichen „Karriere“ verknüpft.

Im 20. Jahrhundert wuchs in Folge eines zeitweisen Überschusses an Priestern die Anzahl der Kaplansjahre stetig. Auch die Stellenfluktuation war relativ hoch. Gegenwärtig ist im Bistum Trier eine dreijährige Kaplanszeit (zumeist an einer einzigen Pfarre) die Regel, der eine zweijährige verantwortungsvollere Tätigkeit als Vikar folgt, ehe mit dem Bestehen der Pfarrbefähigungsprüfung die erste Stelle als Pastor bezogen werden kann.

3. Einführung des Pfarrers

Die Einführung eines neuen Pfarrers ist immer ein besonderes Ereignis für eine Gemeinde, das in feierlicher Weise begangen wird. Zu unterscheiden von der Einführung ist die Ernennung, auf die wir hier aber nicht eingehen wollen. Gleichgültig, ob evangelisch oder katholisch: die Begeisterung der Gläubigen ist groß. So berichtet der evangelische Westerwälder Pfarrer Fritz Philippi von seiner Amtseinführung Ende des vergangenen Jahrhunderts: „Aber eine Hauptperson ist der Pfarrer immer im Ort. Als der Schreiber dieser Zeilen seine Stelle bezog, war das Pfarrhaus bekränzt, und das ganze Dorf hatte Sonntag. Die Burschen schossen wie zu Neujahr. Ein Mädchen sagte ein Gedicht auf. Ein Geschenk wurde überreicht. Aber alle Ohren lauschten, was der Pfarrer sage, und was er wiederum zum Entgelt spende. Die Wirtshausjugend wünschte Bier. Die ‚Versammlung‘ der Gemeinschaftskreise dagegen hätte eine Bierspende als ein Zeichen des Unglaubens angesehen. – Ich gab damals Lesestoff für die Dorfbücherei.“²²

Johann Jakob Kraft berichtet von seiner Einführung als Pfarrer von Miesenheim 1835, daß er bis nahe an den Ort herangefahren sei, „... bis vor Miesenheim die Gemeinde in feierlicher Prozession uns entgegenkam. Ich stieg aus, trat in die Mitte der Prozession und wurde mit folgendem Grusse bewillkommnet: (Folgt Gedicht von Johann Wilhelm Schuld) ... Nun schlossen festlich geschmückte Mädchen einen Kreis um mich und führten mich so in der feierlichen Prozession durch den Ort bis zur Kir-

²¹ Ein einziger Priester des Weihejahrgangs 1850/51 (48 Geweihte) beispielsweise hatte drei Kaplanstellen inne. Es handelt sich um Konrad Schneider (WK 311), der in Adenau, Ahrweiler und Könen als Kaplan tätig war. Aber auch er hatte lediglich vier Kaplansjahre zu persolvieren.

²² F. PHILIPPI, Der Westerwälder Bauernpfarrer, in: Wir Rheinländer. Ein Heimatbuch von K. d'ESTER (Leipzig 1922) 80–85, hier: 82. Zu Philippi vgl. a. a. O. 297.

chentüre. Darauf nahm der Dechant Drues von Andernach meine Installation vor. Ich hielt das Hochamt, währenddessen der Dechant eine dem Fest entsprechende Predigt hielt. Am Mittag fand zuerst im Pfarrhaus ein kleines Festmahl statt, woran auch der Bürgermeister Kaiffenheim von Andernach teilnahm.“²³

Der katholische Pfarrer Jakob Weisenahl berichtet von seiner Einführung in der kleinen Eifelpfarrei Niederstadtfeld im Jahre 1910: „Nun sammelte ich meine Möbel und ließ mein Haus ausstaffieren. Und dann kam der Tag der Einführung. Nein, so etwas muß man mitgemacht haben! Das ganze Dorf war geziert und geschmückt. Die Leute hatten sich riesig angestrengt. Vor dem Pfarrhaus stand ein ‚Begrüßungsbaum‘, eine mächtige Tanne, die höchste, welche diese Burschen finden konnten. Mußten die geschwitzt haben, bis der Baum dastand! Nun kamen die Gäste. Mein früherer Chef fuhr mit dem Postwagen von der Bahnstation her, anderthalb Stunden weit. Und wir schrieben schon den 26. Oktober. Um diese Zeit gibt der Winter hier seine Karte ab. . . . Nach und nach fand sich auch der Klerus der Nachbarparreien ein, und dann ging’s in feierlichem Zuge zur Kirche. Der ganze Apparat bei der Einführung klappte vorzüglich; mit möglichster Feierlichkeit ging alles vonstatten. Die Einführungs predigt des Dechanten, eines lieben alten Herrn, sprach mich sehr an. Ich war der sechsundzwanzigste Pfarrer, den er ins Dekanat einführte – und auch der letzte, ein halbes Jahr darauf berief ihn der Herr in die Ewigkeit ab. Wie kannte er Land und Leute! Die Worte, die er sprach, legten Zeugnis ab von seiner reichen Lebenserfahrung; obwohl einfach und schlicht, machten sie sichtlich Eindruck. Meine Stimme war noch auf die großen Kirchen und Menschenmassen der Industriegegend eingestellt. Es gelang mir nicht, sie den Verhältnissen meiner Pfarrkirche entsprechend zu mäßigen; war’s doch das erste Mal, daß ich in einer so kleinen Kirche predigte. Natürlich hieß es gleich: Der Herr hat aber eine kräftige Lunge. Nun war ich in Amt und Würden: Böllerschüsse, deren Echo in den Bergen großartig widerhallte, daß alle Heinzelmännchen und Berggnomen ärgerlich aus ihren Erdlöchern fuhren, feierten diese welterschütternde Tatsache. Die Gäste gingen – ich war allein. Und ich gewöhnte mich allmählich an die Eifel.“²⁴

Wie sah die Installation eines neuen Pfarrers im einzelnen aus? Die Synodalstatuten von 1959 legen fest: „Die Einführung des Pfarrers erfolgt nach der für das Bistum vorgeschriebenen Form vor der versammelten Pfarrgemeinde in der Pfarrkirche; sie wird in der Regel auf Grund eines besonderen Auftrags durch den zuständigen Dechanten im Beisein von zwei Priestern als Zeugen vorgenommen.“²⁵

²³ Vgl. Autobiographie (Anm. 5) 57 f.

²⁴ J. WEISENAHL, Als ich Eifelpfarrer wurde, in: Eifelvereinsblatt 17 (1916) 183–185, 184. Weisenahl (1880–1948) amtierte von 1910 bis 1922 auf seiner ersten Pfarrstelle Niederstadtfeld (WK 367).

²⁵ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 82 (2).

Die für das Bistum vorgeschriebene Form war der *Ordo servandus in Introductione Parochi*, der am 7. August 1888 vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschrieben und im Kirchlichen Verordnungsblatt publiziert worden war²⁶. Er wurde unverändert in die *Collectio Rituum* 1894 übernommen und war damit allgemein bekannt²⁷. Trier befand sich damit in guter Gesellschaft mit den benachbarten südwestdeutschen und süddeutschen Bistümern, deren gedruckte Ordnungen der Amtseinführung eines neuen Pfarrers ebenfalls erst seit dem 19. Jahrhundert vorliegen, wie Hermann Reifenberg nachgewiesen hat²⁸. Gedruckte Ordines kennen wir etwa aus Olmütz (1694) und Breslau (1794), um Beispiele aus der Zeit vor 1800 zu bringen. Die Trierer Agenden kennen solche Ordnungen nicht. Handschriftliche Quellen führen dagegen bis nach Linz am Rhein (1420), Kirf (1525), Trier (1699), Luxemburg (1743), Remich (1775), Trier (1777 und 1793) sowie Beulich (1798) zurück, um es einmal mit der Zeit des alten Erzbistums Trier bewenden zu lassen. Das 19. Jahrhundert ist ebenfalls reich an solchen Zeugnissen. Ohne Zweifel kommt nämlich dem Amtsantritt eines Pfarrers in seiner Gemeinde eine besondere Bedeutung zu.

Von daher ist es zu erklären, daß sich im Trierischen ohne amtliche Verordnung ein beträchtlicher Formenreichtum entwickelt hat. Ob die Kirchentür mit den Schlüsseln geöffnet wurde, ob der Küster aus diesem Anlaß einen Obolus empfing, ob der neue Pfarrer Besitz von Taufstein, Sedilien, Tabernakel, Kanzel, Sakristei nahm, ob er predigte oder nur das Evangelium verlas, die Altarseiten berührte, das Glockenseil nur berührte oder tatsächlich die Glocke einmal anschlug, ob er den sakramentalen Segen erteilte, ob es eine Collation im Anschluß an die Einführung gab, ob er förmlich vom Pfarrhaus Besitz ergriff, ob er – um das historisch gesehen jüngste Element der *Installatio* im Trierischen zu nennen – den Beichtstuhl betrat oder berührte – all dies wurde ganz unterschiedlich gehandhabt²⁹. An durchgängig vorhandenen Elementen finden sich nur Tür, Taufstein, Tabernakel und *Te Deum*.

Über die Häufigkeit des Stellenwechsels und der Lebenserwartung können angesichts von über 5000 von 1800 bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts in der Seelsorge des Bistums Trier tätig gewesenem Pfarrern absolute Werte nicht angegeben werden. Stichproben ergaben, daß um 1850 die Pfarrer in ihrem Leben durchschnittlich 2,5 Pfarrstellen versahen. 100 Jahre später nimmt die Tendenz zu, nach jedem Jahrzehnt die Pfarrstelle zu wechseln; daß jemand heute seine erste Pfarrstelle bis zur Pensionierung bzw. bis zum

²⁶ Vgl. KAA 32 (1888) Nr. 52 S. 99–101.

²⁷ Vgl. *Collectio Rituum* (Trier 1894) cap. 19 S. 84–87.

²⁸ Vgl. H. REIFENBERG, *Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter*. Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg, Bd. 2 (Münster 1972) 361–371.

²⁹ Zur Zeit handhabt man einen Ritus, der im Bischöflichen Generalvikariat geformt wurde und praktisch alle die genannten Elemente enthält.

Tod versieht, ohne je zu wechseln, ist unüblich geworden. Die im Bistumsarchiv Trier geführte Series pastorum weist nach: Die drei Stadtpfarreien Koblenz-St. Kastor, Koblenz-Liebfrauen und Trier-St. Gangolf hatten im 19. Jahrhundert je 6, im 20. Jahrhundert bis jetzt je 7 Pfarrer. Die ländlichen Pfarreien Aach, Adenau und Farschweiler dagegen wiesen im 19. Jahrhundert 10, 11 bzw. 9 Pfarrer auf, im 20. Jahrhundert 11, 7 bzw. 11. Boppard am Rhein weist im 19. und 20. Jahrhundert 11 Pfarrer auf, das Eifeldorf Oberzissen dagegen im gleichen Zeitraum 22. In der hierarchischen Struktur der Pfarreien gab es selbstverständlich Unterschiede: kein „Anfänger“ erhielt die wenigen gut dotierten Pfarreien 1. Klasse etwa in Koblenz, Trier, Adenau, Kreuznach oder die reichen Pfarreien an Mosel und Rhein; das Flächenbistum Trier bot genügend Raum zur Entfaltung im ländlichen Bereich, ehe auf Stellen in den eher kulturträchtigeren Regionen reflektiert werden durfte. Was die Lebenserwartung anbetrifft, so erreichten die 47 Angehörigen des Weihejahrgangs 1850/51 ein Durchschnittslebensalter von 62,1 Jahren. In den 10 Jahren zwischen 1928 und 1937 starben insgesamt 224 Trierer Bistumsgeistliche. Das durchschnittlich erreichte Lebensalter betrug 67,7 Jahre³⁰. Von diesen 47 Geistlichen gingen lediglich 13 vor ihrem Tod in den Ruhestand, die meisten krankheitsbedingt nur wenige Monate vorher; die übrigen starben im Amt. Von den im Jahre 1991 im Bistum Trier verstorbenen 34 Geistlichen lebten dagegen 27 im Ruhestand; das durchschnittlich erreichte Lebensalter lag bei 76,2 Jahren³¹.

4. Der häusliche Bereich: Pfarrhaus und Ökonomie

Als der schon erwähnte Jakob Weisenahl 1910 seine erste Pfarrstelle in der Eifel bezog, berichtete er über das Pfarrhaus: „Das Pfarrhaus geht auch zur Not. Bißchen groß, die reinste Burg, vom Eifelführer als ‚Sehenswürdigkeit‘ erwähnt. Doch besser zu groß als zu klein. Etwas unangenehmer sind schon die ‚rheumatischen‘ Schmerzen des Hauses. Seit 1795 steht es allen Tücken des Eifelwetters schutzlos preisgegeben. Was Wunder, daß es da etwas von der Sicht verzogen und windschief geworden ist. Doch das

³⁰ Errechnet aus: Schematismus des Bistums Trier pro 1851 (Saarlouis 1851) 169, pro 1860 (Saarlouis 1860) 169 im Vergleich mit WK. Errechnet aus: Handbuch des Bistums Trier, 19. Ausgabe (Trier 1938) 986–991. Ein weiteres Beispiel: Zwischen 1889 und 1893 starben im Bistum Trier 125 Priester. Sie erreichten ein durchschnittliches Lebensalter von 64,4 Jahren; errechnet aus dem Handbuch des Bistums Trier (Trier 1894) 153 f.

³¹ Errechnet aus: Personalschematismus und Anschriftenverzeichnis des Bistums Trier für das Jahr 1992 (o. O. u. J.) 452. Die Vergleichsakten für die Jahre zuvor lauten: 1990: 30 Sterbefälle, Durchschnittsalter: 78,6 Jahre, 19 im Ruhestand; 1989: 34 Sterbefälle, Durchschnittsalter 74,3, 22 im Ruhestand; 1988: 41 Sterbefälle, Durchschnittsalter 75,6, 36 im Ruhestand. Errechnet aus den Angaben im jeweiligen Personalschematismus des Folgejahres. Für die 344 verstorbenen Trierer Diözesangeistlichen der Jahre 1978–1987 ergibt sich nach der gleichen Quelle ein durchschnittliches Lebensalter von 75 Jahren.

läßt sich ertragen. Der ‚Glaskasten‘ – so titulierte meine schwesterliche Liebe das Pfarrhaus wegen seiner zweiunddreißig Fenster – wird innen und außen erneuert, dann kann man drin wohnen.“³²

Bei einem Flächenbistum mit unterschiedlichen regionalen Strukturen existiert das „typische“ Trierer Pfarrhaus naturgemäß nicht. Typisch scheint dagegen zu sein, daß die Pfarrhäuser im Trierischen sehr groß waren. Selbst kleinste Pfarreien hatten geräumige Pastorate. 1938 etwa besaßen alle 15 kleinen Pfarreien des damals ganz landwirtschaftlich geprägten Dekanates Hermeskeil auf dem Hunsrück geräumige Pfarrhäuser mit durchschnittlich knapp zehn Zimmern³³. Das ähnlich strukturierte Eifeldekanat Hillesheim kam auf eine Durchschnittszahl von 10,1 Zimmern je Pfarrhaus³⁴. Die 15 Pfarreien des Stadtdekanates Trier kamen gar auf eine Durchschnittszahl von 13,6 Zimmern, jedoch muß man dazu bemerken, daß die stadttrierischen Pfarrhäuser neben dem Pfarrer, der Haushälterin, etwa im Hause lebenden Eltern oder Verwandten des Pfarrers auch mehreren Kaplänen Platz bieten mußten. Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts größte Pfarrei des Bistums, Neunkirchen, hatte ein Pfarrhaus mit 18 Zimmern; die Pfarrei erhielt allerdings im Jahre 1908 auch die fünfte Kaplanstelle! Auch war ein Sprechzimmer, in späteren Jahren vereinzelt auch ein eigener Archivraum, in jüngerer Zeit selbstverständlich das Pfarrbüro mit Registratur und schließlich die Borromäusbücherei im allgemeinen im Pfarrhaus unterzubringen. Von daher war und ist ein großes Pfarrhaus hinreichend legitimiert. Nicht vergessen werden soll, daß in der Nachkriegszeit mit ihrer großen Wohnungsnot viele Pfarrhäuser zum Teil vermietet waren bzw. Flüchtlingen zur Verfügung standen. Ein Beispiel möge für viele stehen: Anlässlich der Visitation der Saar-Pfarrei Könen 1949 notierte der visitierende Weihbischof: „Der Pfarrer hat neben seinem Sprechzimmer nur ein Zimmer zur Verfügung, das ihm als Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer dient. Familie H. wird demnächst in ihr eigenes Haus einziehen und ihm etwas Platz machen können.“³⁵ Die fast ausnahmslos alten, häufig im frühen 19. Jahrhundert erbauten Pfarrhäuser des Trierischen Landes erlitten im Zweiten Weltkrieg beträchtliche Schäden; die Visitationsberichte der Nachkriegszeit sprechen eine beredete Sprache. Erst gut zehn Jahre nach Ende des Krieges hatte folgende Vorschrift der Diözesansynode vom Jahre 1956 wieder vollen Sinn: der Pfarrer „beachte, daß auch seine Wohnung im Dienste der Seelsorge steht. Er trage Sorge dafür, daß die Einrichtung des Pfarrhauses und der darin herrschende Geist nicht ein Hemmnis, sondern eine Förderung der Seelsorge bedeuten.“³⁶

³² Vgl. WEISENAHL (Anm. 24) a. a. O.

³³ Errechnet aus: Handbuch des Bistums Trier, 19. Ausgabe (Trier 1938) 295–309.

³⁴ Errechnet aus den Angaben a. a. O. 309–324.

³⁵ Vgl. Visitationsakte Könen 1949 im BATr Abt. 44 Nr. 488 Bl. 4.

³⁶ Synodalstatuten 1959 Art. 89 (2).

Dem ländlichen Pfarrhaus benachbart war in der Regel die Ökonomie. Gemäß Art. 7 des napoleonischen Dekretes vom 6. November 1813 hatte der Pfarrer „die Güter wie ein guter Hausvater zu benutzen, sie sorgfältig zu unterhalten und jedem Eingriff in dieselben oder jeder Verschlechterung entgegenzutreten“³⁷. Die Wittumsgüter und Vermögensobjekte der Pfarreien wurden auch vom preußischen Staat als Eigentum der Pfarreien anerkannt; lediglich zur Zeit des Kulturkampfes stellte der Staat dies vorübergehend in Frage. „Das Deutsche Reichsgericht hat am 7. Januar 1880 die Frage dahin entschieden, daß die Pfarrdotalgüter Eigentum der Pfarrstelle und nicht Eigentum des Staates seien. Pfarrhaus und Hausgarten gingen durch Gesetz vom 14. März 1880 in das Eigentum der Pfarrgemeinde über.“³⁸ Bisweilen sahen es die Landwirte nicht gern, wenn ihr Pfarrer der Ökonomie nachging. So berichtet Julius Wegeler für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts: „Bei uns sieht indeß der Bauer höchst ungern, wenn der Pastor eigene Landwirtschaft treibt und seine Ländereien daher nicht verpachtet. Der ‚Herr‘ soll nicht Bauer sein, dem Bauern das Land nicht entziehen! Dagegen pachtet der Bauer die Pastorats-Ländereien stets sehr hoch, gleichsam als wolle er den Pastor für sein Opfer entschädigen! So führt denn jetzt keiner der Herrn Pastoren der Bürgermeisterei mehr seine eigene Ökonomie, worüber wir nicht umhin können, im Interesse der Herren selbst unser Bedauern auszusprechen.“³⁹

Im allgemeinen läßt sich für das 19. Jahrhundert und vereinzelt bis weit ins 20. Jahrhundert hinein sagen, daß fleißige Ökonomen und „eifrige Bienenväter“ immer die Dorflehrer und Dorfpastöre (waren), die ihr geringes Gehalt durch Honigverkäufe aufbesserten⁴⁰.

Pfarrer Weisenahl von Niederstadtfeld berichtet von anderer Warte über die Notwendigkeit eines Landpastors, sich theoretisch wie praktisch mit der Ökonomie zu beschäftigen: „Der Bauernkalender und das Protokollbuch der Spar- und Darlehenskasse wandern aufs Regal, die Abhandlungen über das neueste Futtermittel für Schweine, über Düngungsratschläge, Kopfdüngung des Winterroggens usw. kommen in die landwirtschaftliche Mappe. Nun, warum guckst du so verwundert auf, mein lieber Freund? Was diese Sachen auf dem Schreibtisch eines Pfarrers sollen? Ja, so habe ich mich erst auch gefragt. Nachdem ich vier Jahre Eifelpfarrer bin, weiß ich die Antwort. Der Weg zum Herzen des Mannes, sagt ein altes Wort, geht durch den Magen; der Weg zum Herzen unserer Bauern noch durch was ganz anderes. Das wollte mir erst gar nicht in den Kopf. Ich war anfangs einfach

³⁷ Vgl. W. SCHWICKERATH, Das Pfarreinkommen in den katholischen Kirchengemeinden des Bistums Trier, in: Handbuch des Bistums Trier, 20. Ausgabe (Trier 1952) 67–77, hier: 72.

³⁸ W. SCHWICKERATH, a. a. O.

³⁹ Vgl. J. WEGELER, Beiträge zur Spezialgeschichte der Rheinlande. Das hohe Domstift zu Trier. Die Bürgermeisterei Burgbrohl (Koblenz 1880) 251.

⁴⁰ T. PAULY, Der Bienenpastor und sein Umgang mit der Staatsgewalt, in: Heimatjahrbuch 1989 für den Kreis Daun, S. 157–159, hier: 158.

wütend über die Eifel; beschuldigte sie der schändlichsten Verbrechen. Ist es denn nicht geradezu empörend, daß sie meine besten Kräfte brach legt? Du Lieber, was könnte ich alles leisten für Kirche und Vaterland! Doch die Eifel bannt mich zwischen Erdschollen, türmt Säcke voll Thomasmehl und Ammoniak und Peru-Guano – und wie das Zeug alles heißt, vor mir auf. Während meine Konfratres „da draußen“ durch zündende Reden die Volkswaffen entflammen und dirigieren, berechne ich, wieviel Peru-Guano Füllhornmarke der Morgen Kartoffelland begehrt, studiere rationelle Kälberzucht. Welch schreiender Gegensatz zwischen den himmelstürmenden Seminar-Idealen und der bodensuchenden Tätigkeit des Eifelpfarrers!

Doch ich will gerecht sein. Ein Landpfarrer muß sich auch in der Landwirtschaft etwas umsehen. Von Haus aus bringt er meist gar keine Vorkenntnisse in diesem Fache mit. Als Kaplan war er in den Arbeitervereinen tätig, vertiefte sich in die ‚soziale Frage‘. Drum ist’s nur von Vorteil für ihn, wenn er als Pfarrer auch die „Agrarfrage“ kennenlernt. Gern oder ungern muß er sich für die Landwirtschaft interessieren, sonst bleibt er seinen Leuten ewig fremd. Zwar ist das landwirtschaftliche Studium anfangs wenig verlockend. Erst die Einsamkeit des Landlebens und dann noch die Tätigkeit auf einem ganz fremden, etwas ‚anrühigen‘ Gebiete! Hat man sich aber mal eingelebt, so geht’s ganz leidlich.“⁴¹

Noch um die Mitte des 20. Jahrhunderts berichten die Visitationsakten von einer Pfarrei an der Obermosel: „Der Pfarrer hat für seinen Betrieb (er beschäftigt einen Werkmann und 2 Arbeiter) als ‚Betriebsführerin‘ Frl. F. angestellt, früher an der Berufsschule in Trier. Frl. F. hat an der Berufsschule in Trier gut gewirkt. Sie ist die Dame des Hauses . . . Pfarrer Ernst Hartmann ist ein gewandter, seinen wirtschaftlichen Betrieb vorbildlich führender Mann.“⁴²

Und vom nördlichen Teil, aus Reifferscheid in der Hocheifel, machte zur gleichen Zeit der visitierende Weihbischof folgende Meldung: „Seine (des Pfarrers) Landwirtschaft hält ihn wohl etwas von seinen seelsorglichen Pflichten ab; man kann aber nicht sagen, daß er seine Pflicht gröblich verletzt hätte; wohl ist er nachlässig in der Führung der Kirchenbücher.“⁴³

Bald nach der Mitte des 20. Jahrhunderts erlosch die unmittelbare Bedeutung der Ökonomie für das Leben der Landgeistlichen. Die Ländereien wurden verpachtet und die Ökonomiegebäude stehen entweder leer oder sie wurden abgerissen oder dienen nach den entsprechenden Umbauten als Pfarr- oder Jugendheime. Nur selten, etwa da, wo eine bedeutende

⁴¹. Vgl. WEISENAHL (Anm. 24) 183. Ein liebevolles Bild des ebenfalls Landwirtschaft treibenden Pfarrers Matthias Weber von Landkern, der dort von 1892 bis 1934 tätig war, zeichnet P. KREMER, Der Kerner. Porträt eines Eifeler Dorfpfarrers vor 70 Jahren, in: Neuer Geist. Ordensinformation der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf 17 (1983) 119–121.

⁴² Vgl. Visitationsakten Oberemmel 1949 im BATr Abt. 44 Nr. 488 Bl. 8–9.

⁴³ Vgl. Visitationsakten Reifferscheid a. a. O. Nr. 483 Bl. 15.

Studienstiftung verwaltet wird, bewirtschaftet eine Pfarrei noch ihre umfangreichen Waldungen selbst.

5. Die Hausgenossen

Für viel Aufregung sorgte ein Bericht der Saarbrücker Zeitung vom 23./24. Januar 1993. In ihm wurde aus dem Vortrag einer Historikerin zitiert, im 18. Jahrhundert habe „das Bistum Trier“ eine Anordnung erlassen, wonach nur „dicke, faule und schmutzige Frauen“ Haushälterinnen bei katholischen Pfarrern werden durften. Die betreffende Vorschrift ist viel älter und lautet auch anders. Ein Reformdekret Kaiser Karls V. vom Jahre 1548, das 1559 im Erzbistum Trier publiziert wurde, sagt nämlich über die Pfarrhaushälterin: untragbar seien „junge, hübsche, aufreizende (*lasciva*, könnte man je nach Standpunkt auch mit ‚temperamentvoll‘ übersetzen), herausgeputzte, herrische, faule, schamlose und vorwitzige“ Personen, zuzulassen dagegen „betagte, füllige, sitsame, besonnene, keusche, ungepflegte (*incultura*) arbeitssame und ernsthafte“ Frauen. Am besten nehme man eine Person, die „gemäß öffentlichem Zeugnis keusch ist, eine Witwe oder eine ältere Jungfrau“⁴⁴.

Dieser Katalog ist natürlich aus der Zeit heraus zu verstehen, in der er entstand. Heute würde man anders formulieren und wohl sagen, die Haushälterin müsse dezent, verschwiegen und klug sein. Als Altersgrenze galt bis in die jüngste Vergangenheit hinein das 35. Lebensjahr.

Die Frage nach der Haushälterin als der vorzüglichsten Hausgenossin ist in der Neuzeit auch im Bistum Trier immer wieder ventiliert worden⁴⁵. So verbot Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck am 24. April 1690 allen Klerikern, „in ihre Haushaltungen Frauenzimmer, welche im Verdachte eines unzüchtigen Lebens stehen, aufzunehmen“⁴⁶. Pfarrer und Vikar durften nach den Anweisungen der Bischöfe Josef von Hommer und Wilhelm Arnoldi von 1829 bzw. 1945 nicht gemeinsam auf Reisen gehen⁴⁷. Letzterer schärfte das Verbot der Reisen „in Gesellschaft von Frauenzimmern“ im März 1852 „zum letzten Male“ ein. Es kämen immer wieder „bittere Beschwerden“, meinte der Bischof und fuhr fort: „Fortan werde ich die

⁴⁴ Vgl. BLATTAU II, 157.

⁴⁵ Auf die übrigen Hausgenossen, etwa die Eltern oder Geschwister des Pfarrers, die etwa vorhandenen Mägde, Schüler und Knechte oder auch die Mieter soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

⁴⁶ Vgl. J. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier . . . ergangen sind, Teil I (Düsseldorf 1832) Nr. 287 S. 723.

⁴⁷ Vgl. BLATTAU VIII, 181 und IX, 64.

diesfälligen Klagen an das (1851 gegründete⁴⁸) Officialat zur weiteren Verhandlung gelangen lassen.“⁴⁹

In eher humorvoller Weise berichtet Johann Jakob Kraft vom Beginn seiner Kaplanszeit: „Der Herr Pastor hatte, als er einen Kaplan erhalten sollte, ein jüngeres Dienstmädchen entlassen und nur eine ältere Person, die mit ihm verwandt war und die er in seiner scherzhaften Weise *remedium concupiscentiae* nannte, im Dienst behalten.“⁵⁰

Daß sich die Trierer Diözesansynoden von 1920 und 1956 ebenfalls zum Verhalten zwischen Pfarrer und Haushälterin äußerten, soll hier nur erwähnt werden⁵¹. Auch die Dechanten hatten bei ihren Visitationen seit Bischof Hommers Zeiten diesen Fragen nachzugehen⁵² und müssen bis zum heutigen Tage auf das Auftreten der Pfarrhaushälterin achten⁵³.

Die Trierer Synodalstatuten fordern vom Pfarrer als Dienstherrn, daß er „regelmäßig und pünktlich einen angemessenen Lohn“ zahle und dafür sorgt, daß „die gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungspflicht“ genau befolgt werden, und verlangen: „Der Geistliche soll auch über die gesetzliche Pflicht hinaus (durch Sterbevorsorge, Renten-, Angestellten-, Lebensversicherung) Sorge tragen, daß nach seinem Tod für die Schwester oder Haushälterin, besonders wenn sie bei ihm lange und treue Dienste geleistet hat, ein sorgenfreier Lebensabend gewährleistet ist.“⁵⁴

Aber nicht nur um das leibliche Wohl sorgte man sich. Gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts meldete sich ein Pfarrer in der Trierer theologischen Zeitschrift „Pastor bonus“ zu Wort und schlug vor, die „weiblichen Hausgeister“ zur Winterzeit nach Trier oder Koblenz in ein stilles Kloster zusammenzurufen, „wo auch einmal diese armen Geschöpfe, die oft weniger Zeit haben als andere Weltleute, um über ihr Seelenheil ernstlich nachzudenken, für sich ganz spezielle Exerzitien halten könnten“. Der Pastoraltheologe Peter Einig vom Trierer Priesterseminar antwortete auf dieses Begehren, in Trier, Karthaus und Echternach fänden alljährlich Exerzitien statt, an denen auch solch „weiblichen Pfarrhausgeister“ sich zahlreich beteiligten, und fuhr fort: „Veranlassen Sie also den Ihrigen, ein Gleiches zu thun. Ob aber gerade ‚ganz spezielle‘ Exerzitien für solche Personen angezeigt erscheinen, dürfte man in Erwägung des sehr verschiedenen Bil-

⁴⁸ Vgl. a. a. O. 299.

⁴⁹ A. a. O. 313.

⁵⁰ Autobiographie (Anm. 5) 42.

⁵¹ Vgl. auch Diözesansynode 1920 S. 59 und 114 sowie Synodalstatuten 1959 Art. 43 (1)–(3).

⁵² Vgl. die Anweisung Hommers vom 10. 1. 1829 bei BLATTAU VIII, 183.

⁵³ In dem bis kürzlich verwandten Bericht über die Dekanatsvisitation heißen die entsprechenden Fragen: „Wer ist die Haushälterin? Ist die Haushälterin zurückhaltend den Pfarrkindern gegenüber? Mischt sie sich in Pfarrangelegenheiten ein? Ist irgend etwas Nachteiliges über die Haushälterin und das Verhältnis des Pfarrers zur Pfarrhaushälterin bekannt?“

⁵⁴ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 44 (1)–(2).

dungsstandpunktes derselben und anderer Schwierigkeiten wohl mit Recht bezweifeln.“⁵⁵

6. Die leiblichen Genüsse

„Trunkenheit ist für den Laien ein Verbrechen, für den Priester aber ein Sakrileg; der eine tötet im Wein seine Seele, der andere löscht den Geist der Heiligkeit aus.“ Erzbischof Lothar von Metternich machte im Jahre 1622 mit diesem Zitat von Peter von Ravenna⁵⁶ auf etwas aufmerksam, was manches Jahrhundert eine Crux gewesen ist. Bereits die Trierer Diözesansynode vom Jahre 1548 hatte als erste Verordnung eine solche gegen die „temulentia“ des Klerus erlassen⁵⁷. Wein, Bier, „Byrentranck“, also Birnenviez, und Branntwein waren im 17. Jahrhundert nach dem Zeugnis des Katecheten und Volksmissionars P. Nikolaus Cusanus SJ (1574–1636) beim Trierer Klerus überaus beliebt⁵⁸. Im 19. Jahrhundert sahen sich die Trierer Bischöfe ebenfalls häufig genötigt, zur Mäßigung beim Essen und Trinken zu raten. Vorzüglicher Ort übermäßigen Essensgenusses scheint eigentümlicherweise die Bischöfliche Visitation in den Pfarreien gewesen zu sein. Schon der Bischof der französischen Diözese Trier, Charles Mannay (1802–1816), ließ dies am 26. März 1809 durch seinen Generalvikar Anton Cordel rügen: „Die ganze Mahlzeit [bei Visitationen] soll daher in einer Suppe, Gemüß mit Beilage, Rindfleisch und einem Braten bestehen, nebst einem halben Maaß alten Wein auf die Person; kein Dessert soll aufgetragen werden, außer Obst, so der Pfarrgarten liefert.“⁵⁹

Auch Bischof Josef von Hommer, der in einer Epistola pastoralis vom 6. Januar 1828 seinen Klerus vor dem „excessus in bibendo“ warnte⁶⁰, bat seine Gastgeber anlässlich der Visitationsreisen um Mäßigung in der Bewirtung. Alle Dechanten bekamen demzufolge etliche Wochen vor der Visitation ihres Dekanates ein Zirkular zugesandt, in dem es hieß, Reverendissimus wolle durchaus, „daß nebst Suppe und Gemüß zu Tische höchstens nur drei Fleische aufgestellt werden, indem dieselben den Herren Pfarrern gar nicht zur Last sein wollen, und ohnehin mehr, als das Genannte, der Gesundheit schädlich ist, und den Parochianen Anlaß zum gerechten Tadel

⁵⁵ Vgl. Pastor bonus 5 (1893) 153 f.

⁵⁶ Vgl. BLATTAU III, 40.

⁵⁷ A. a. O. II 117.

⁵⁸ Vgl. A. HAHN, Die Rezeption des tridentinischen Pfarrerrideals im westtrierischen Pfarrklerus des 16. und 17. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Geschichte der katholischen Reform im Erzbistum Trier (Luxemburg 1974) 358.

⁵⁹ Vgl. J. MARX d. J., Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier, Bd. 1: Allgemeines (Trier 1923) 517. Eine weitere (undatierte) Verordnung schärfte noch einmal die Vorschrift des Bischofs ein, da er „misliebzig erfahren, daß seine Tischvorschrift nicht aller Orten befolgt wurde.“: ebd.

⁶⁰ Vgl. BLATTAU VIII, 136.

geben muß. Sie werden es vielmehr als einen Ungehorsam und als eine geflissentliche Absicht, Reverendissimum kränken zu wollen, ansehen, wenn diese Vorschrift überschritten wird.“

Dennoch scheint die Sache für Hommer in diesem Punkte nicht immer ganz glatt verlaufen zu sein; vielleicht wollte er auch niemanden verletzen. Jedenfalls sah sich sein Nachfolger Wilhelm Arnoldi (1842–1864) nach seinem Amtsantritt genötigt, bei derartigen Gelegenheiten seiner Anwesenheit „ernstlich darauf zu dringen, daß die Mahlzeiten vereinfacht werden, und hinsichtlich dieses Punktes rechne ich sicher darauf, daß in Zukunft nie mehr als vier Fleischgerichte serviert werden.“⁶¹

Johann Jakob Kraft berichtet ähnliches aus seiner Kaplanszeit: „Der Tisch war zu reich, und ich bat den Herrn Pastor, ihn einzuschränken.“ Gleichzeitig vermerkt er jedoch auch, daß es zum Mittagstisch keinen Wein gab; vielmehr wurde Wasser getrunken⁶².

Eigentümlicherweise befassen sich erst die Diözesansynoden von 1931 und 1959 mit dem Rauchen, das „auf der Straße, auf den Bahnhöfen und an anderen öffentlichen Plätzen“ als unerwünscht erklärt wurde⁶³.

7. Der äußere Eindruck: die Kleidung

Ein Problem hat den Trierer Diözesanklerus jahrhundertlang gequält: die geistliche Gewandung. Schon das Tridentinum hatte allen Klerikern eine besondere, von den Laien verschiedene Kleidung vorgeschrieben und den Bischöfen befohlen, solche Kleriker, die den entsprechenden Mahnungen kein Gehör schenkten, zu suspendieren. Bereits 1337 war für den Trierischen Bereich durch Erzbischof Balduin von Luxemburg eine ähnliche Bestimmung ergangen. Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck dekretierte dann 1678, der Geistliche müsse Klerikal-Kleidung von schwarzer Farbe, kurzes Haar, anständige Tonsur, und er dürfe keine Perücke ohne besondere Dispens tragen. Auf Reisen war eine etwas kürzere Kleidung erlaubt, die sich aber durchaus von der laikalen modischeren Tracht zu unterscheiden hatte⁶⁴. Erzbischof Clemens Wenzeslaus befahl 1768 und 1786 ähnliches⁶⁵. Bischof Mannay bestimmte am 12. November 1803, die von den

⁶¹ Vgl. M. PERSCH, Joseph von Hommer: Biographische Einleitung, in: M. EMBACH (Hg.), JOSEPH VON HOMMER, Es muß Einheit seyn. Anreden eines Bischofs an die Alumnus seines Seminars (Trier 1993) 15–50, hier: 47.

⁶² Autobiographie (Anm. 5) 42 und 43.

⁶³ Vgl. Diözesansynode des Bistums Trier 1931 (Trier 1931) 54 sowie Synodalstatuten 1959 Art. 29 (2).

⁶⁴ Eine Übersicht über diese Bestimmungen bei M. WESTER, Promptuarium zu den Bischöflich Trierischen Statuten und Verordnungen (Trier 1870) 15 f. Zur klerikalen Kleidung allgemein vgl. M. BRINGEMEIER, Priester- und Gelehrtenkleidung. Ein Beitrag zur geistesgeschichtlichen Kostümforschung (Münster 1974).

⁶⁵ Vgl. BLATTAU V, 109 sowie SCOTTI (Anm. 46) III, Nr. 662 S. 1212.

Geistlichen anzuschaffenden neuen Kleidungsstücke müßten von schwarzer Farbe sein⁶⁶. Bischof von Hommer konstatierte allerdings 1835: „Die weiten langen Hosén, die kleinen Kappen statt der Hüte und die verschiedenen Farben an der Kleidung überhaupt finden allgemeinen Anstoß.“⁶⁷ Sein Nachfolger Arnoldi wies den ab 1844 als Professor der Pastoraltheologie am Trierer Priesterseminar lehrenden Johann Jakob Kraft an, seine Vorlesungen in Soutane und Cingulum zu halten⁶⁸, und 1847 forderte er die Dechanten auf, bei ihren Visitationen auch folgende Frage zu stellen: „Trägt der Pfarrer bzw. Vikar im Haus und draußen ein schlichtes und priesterliches Gewand?“⁶⁹ 1847 und 1852, als der preußische König im Bistum Trier weilte, wurden die Pfarrgeistlichen, die sich ihm vorstellten oder bei der Umspannung der Pferde an den Relaisstationen zugegen waren, dazu angehalten, „in Amtskleidung – Soutane, Cingulum und Rabat – zum Empfange seiner Majestät (zu) erscheinen“⁷⁰.

An Vorschriften zur priesterlichen Kleidung hat es also nicht gefehlt. Gerade aber weil es derart viele Vorschriften gab, liegt die Vermutung nahe, daß sie keineswegs eingehalten wurden. Tatsächlich hat es nach den alten Bildern und Fotos im Trierer Bistumsarchiv in der Diözese eine einheitliche priesterliche Kleidung wohl erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben.

Die Diözesansynode von 1931 wies dann im Anschluß an c. 136 CIC/1917 auf die Pflicht hin, Tonsur zu tragen und rief in Erinnerung, „daß es den Priestern der Diözese Trier streng verboten ist, auf Ausflügen oder Reisen Laienkleider zu tragen“⁷¹. Auch die Synodalstatuten von 1959 erneuerten in Anlehnung an eine entsprechende römische Verordnung das Verbot der Laienkleidung⁷². Sie legten fest: „Außerhalb des liturgischen Dienstes ist neben der Soutanelle das Tragen eines schwarzen Anzuges mit Kollar oder hochgeschlossener Weste gestattet. Der Mantel soll wenigstens von dunkler Farbe sein.“⁷³ Damals war man in der Frage der priesterlichen Kleidung sehr streng. Bei den Vorarbeiten zu den Synodalstatuten von 1959 war z. B. als Zusatz vorgesehen: „Bei größeren Wanderungen ist eine der priesterlichen Würde angemessene Kleidung gestattet.“⁷⁴ Dieser Zusatz wurde in der Endfassung nicht berücksichtigt. Auch das Tragen eines Bar-

⁶⁶ Vgl. BLATTAU VII, 187 sowie MARX (Anm. 59) 515.

⁶⁷ Vgl. PERSCH (Anm. 61) 41.

⁶⁸ Autobiographie (Anm. 5) 74.

⁶⁹ Vgl. BLATTAU IX, 115.

⁷⁰ Vgl. BLATTAU IX, 319f.

⁷¹ Vgl. Diözesansynode (Anm. 63) 54.

⁷² Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 28 (2). Die römische Vorschrift findet sich in den Acta Apostolicae Sedis 18 (1926) 312f. = KAA 70 (1926) Nr. 182.

⁷³ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 28 (1).

⁷⁴ Vgl. Synodalstatuten des Bistums Trier. Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf 1946, Trier 1956, 5.

tes war unstatthaft⁷⁵, allerdings wurde aus gesundheitlichen Gründen stets von diesem Verbot dispensiert.

Die letzten beiden Jahrzehnte haben in der Frage der priesterlichen Gewandung einen radikalen Umbruch gebracht. Wenn man davon ausgeht, daß die Synodalstatuten 1959 nach wie vor Geltung haben, bildet sich offensichtlich so etwas wie eine *consuetudo contra legem* heraus⁷⁶.

8. Freizeit

Erzbischof Karl Josef von Lothringen ordnete am 25. Oktober 1714 unter Erneuerung der Bestimmungen von Trierer Synoden der Jahre 1339 und 1667 an, „daß die Geistlichen, außer auf Reisen und Wanderungen, nicht in Wirthshäusern einkehren und verweilen, an keinen Hochzeits-, Tauf- und andern öffentlichen Fest-Gelagen theil nehmen, und weniger noch den Spiel- und Sing-Vereinigungen als Theilnehmer oder Choriphäen beiwohnen sollen. Jede Entgegenhandlung soll von den Generalvikariaten mit willkürlicher Strafe belegt und, im Fall der Fruchtlosigkeit der Letztern, der Contravenient mit der Suspension von seinem geistlichen Amte bestraft werden.“⁷⁷

Bischof Arnoldi erneuerte am 21. Februar 1855 die Vorschriften seiner Vorgänger, angefangen bei Bischof Theoderich (1238), wonach Geistliche keine Jahrmärkte, Tanzveranstaltungen, Schauspielaufführungen, Wirthshäuser und Garküchen besuchen durften⁷⁸. Auch die Jagd war ihnen verboten⁷⁹. Häufige Abwesenheit von der Pfarrei war unerwünscht⁸⁰.

Ein Teil der Freizeit war ohnehin durch „Fortbildungsmaßnahmen“ besetzt. Die Karolinischen Konferenzen hatten nämlich seit Beginn des 18. Jahrhunderts mehr und mehr Eingang in die Diözese Trier gefunden. Die Erzbischöfe Franz-Ludwig von Pfalz-Neuburg (1716–1729) und Clemens Wenzeslaus (1768–1794) förderten diese teilweise als Ersatz für die

⁷⁵ Auch das Bartragen ist „gemäß allgemeiner Gewohnheit den Geistlichen des Bistums untersagt“, vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 29 (5). Doch wurde aus gesundheitlichen Gründen stets Befreiung von dieser Vorschrift erteilt. Vgl. auch Diözesansynode 1920, 58.

⁷⁶ Der ursprünglich vom Trierer Bischof Hermann Josef Spital (seit 1981) gewünschte Brauch, daß Priester und Diakone in Chorkleidung an der Beerdigung ihrer Mitbrüder teilnehmen sollten (so im Text der amtlichen Todesmitteilung durch den Bischof), ist offenbar stillschweigend ad acta gelegt worden; jedenfalls findet sich dieser Wunsch in jüngster Zeit nicht mehr auf den offiziellen Todesmitteilungen des Bistums.

⁷⁷ Vgl. SCOTTI (Anm. 46) II, Nr. 341 S. 763.

⁷⁸ Vgl. KAA 3 (1855) Nr. 6, 35. Die entsprechenden Vorschriften finden sich bei BLATTAU I, 37, III, 40 und 184, IV, 315, V, 102 u. 119, VII, 187 u. 250 sowie VIII, 181.

⁷⁹ Das Verbot der Jagd, bereits durch Bischof Hommer am 6. 1. 1828 angeordnet, wurde durch Bischof Arnoldi am 8. 3. 1845 „nochmals ernstlich“ eingeschärft. Vgl. BLATTAU IX, 63. Vgl. auch die Vorschriften des Kölner Provinzialkonzils 1860 cap. 34, 151.

⁸⁰ Vgl. die entsprechenden Vorschriften von Hommer und Arnoldi, mitgeteilt bei BLATTAU VIII, 183 und IX, 116.

bischöflichen Visitationen angesehenen Versammlungen besonders⁸¹. Bezeichnend für die Einstellung Hommers ist sein Ausspruch vor den Seminaristen: „Wissenschaftliche Kenntnisse geben Ansehen. Ein Idiot ist nirgend geachtet.“ Zeitweilig fanden diese Pastorkonferenzen im Trierischen monatlich statt⁸², nach dem CIC/1917 sollten sie „saepius in anno“ gehalten werden⁸³. Sie sollten, wie auch die übrigen Konveniate und Rekollektionen, so gestaltet werden, „daß sie der Festigung der Berufstreue und Berufsfreudigkeit, der wissenschaftlichen und seelsorglichen Weiterbildung in gleicher Weise wie auch der Erholung und dem Frohsinn dienen“⁸⁴. Allerdings kann man in den Visitationsakten auch die Bemerkung des Weihbischofs lesen: „Auf die Notwendigkeit des Konveniates wurde besonders hingewiesen, bei denen nicht nur Skat gespielt werden sollte.“⁸⁵

Mit was beschäftigten sich die Trierer Geistlichen in der verbliebenen Freizeit? „Die müßigen Stunden brachte ich damit zu, daß ich einen Raben allerhand plappern lehrte“, berichtet Johann Jakob Kraft in seiner Autobiographie, vergißt aber nicht, auch als seine ernsthaftere Freizeitbeschäftigung zu erwähnen: „Da meine Pfarrei nicht ausgedehnt war und nicht über 1000 Seelen zählte, und da ich bezüglich meines Hauswesens wenig Sorge hatte, so blieb mir viel Zeit zur schriftstellerischen Tätigkeit übrig.“⁸⁶ Nicht wenige Geistliche der Diözese Trier im 19. und 20. Jahrhundert traten als Dichter und Schriftsteller hervor. Als Priesterdichter sind besonders zu nennen: Johann Baptist Berger (1806–1888), ein lyrischer Dichter und Übersetzer; Wilhelm Josef Biesten (1844–1922), der heute praktisch vergessen ist; Johannes Kirschweg (1900–1951), neben Ernst Thrasolt (1878–1945) der wohl bekannteste Trierer Priesterdichter; Bernhard Michael Steinmetz (1881–1945) arbeitete als volkspädagogischer Schriftsteller; Wilhelm Reuter (1833–1898) ist heute wahrscheinlich nur noch einem kleinen Kreis bekannt; Anton Dinspel (1842–1918) erlitt das gleiche Schicksal; Matthias Laros (1882–1965) und Johannes Mumbauer (1867–1930) sind ebenfalls Namen von außergewöhnlichem Klang; Joseph Klassen (1885–1947) wirkte als Volksschriftsteller; Johann Wilhelm Unschuld (1797–1857) verfaßte zahlreiche Gedichte und Sonette; Franz Hermann Laven (1844–1914) ist heute wahrscheinlich nur noch alten Trierern bekannt; Hubertus-Kraft Graf von Strachwitz (1879–1957) stand mit seinen stark autobiographisch

⁸¹ Vgl. MARX (Anm. 59) 536–538.

⁸² Vgl. BLATTAU IX, 276.

⁸³ Vgl. c. 131 CiC/1917.

⁸⁴ So die Synodalstatuten 1959 Art. 40 (2). An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, daß wir der Frage nach der *Bibliotheca parochi* in diesem Rahmen nicht nachgehen können. Ansätze zur Behandlung dieses Themas bei Heinz (Anm. 2) 119–122 und bei M. PERSCH, *Das Trierer Diözesangesangbuch von 1846 bis 1975. Ein Beitrag zur Geschichte der Trierer Bistumsliturgie* (Trier 1987) passim.

⁸⁵ Vgl. Visitationsakte Adenau 1949 im BATr Abt. 44 Nr. 483 Bl. 155.

⁸⁶ Autobiographie (Anm. 5) 52 und 74.

geprägten Romanen stets an der Schwelle zum literarischen Ruhm, ohne sie je zu überschreiten⁸⁷.

Andere Trierer Geistliche traten als Naturwissenschaftler hervor, so Philipp Schmitz, Johann Thomas Albert Müller⁸⁸ und Nikolaus Driesch (1803–1883), der umfangreiche meteorologische Beobachtungen unternahm.

An Historikern war die Diözese Trier ebenfalls reich. Zur Erforschung der Bistums- und Landeskunde trugen bei die Priester Michael Bormann, Johann Ost, Franz Tobias Müller⁸⁹ und Anton Cordie, der sich der christlichen Kunst und der Eifeler Heimatgeschichte widmete⁹⁰.

Als Maler traten Christoph März, Pfarrer in Eschfeld⁹¹ und Franz Leidinger, Pfarrer in Beckingen, hervor, der nahezu 300 Gemälde hinterließ⁹². Nicht unerwähnt seien die sogenannten Krippenpfarrer Joseph Klassen und Anton Kirstein⁹³. Wenigstens erwähnt sei, daß eine ganze Reihe Trierer Weltgeistlicher in ihrer Freizeit begabte Jungen auf den Besuch der Gymnasien vorbereiteten⁹⁴. Einige Geistliche betätigten sich als Heilpraktiker; das sah man in Trier jedoch nicht gern.

9. Jubiläen

Priesterjubiläen sind Höhepunkte im priesterlichen Leben. Sie wurden und werden entsprechend feierlich begangen. Nach alter Bistumsgewohnheit gehört zu diesen Jubiläen ein feierliches Amt, an dem die benachbarten und befreundeten Mitbrüder teilnahmen, bzw. später konzelebrierten und an dem die gesamte Pfarrgemeinde Anteil nahm. Beschreibungen gab und

⁸⁷ Die Lebensdaten sind dem WK entnommen. Das Thema der Trierer Priesterdichter bedarf im übrigen einer erstmaligen ausführlichen Darstellung.

⁸⁸ Vgl. A. THOMAS, Archivalische und historische Arbeit im Bistum Trier unter Bischof Joseph von Hommer (1824–1836), in: AmrhKG 1 (1949) 183–208, hier: 188 und 204 f.

⁸⁹ Vgl. THOMAS (Anm. 88) 188 und 206–208.

⁹⁰ Vgl. K. BRACH, Pfarrer Cordie von Wißmannsdorf, in: Heimatkalender für den Kreis Bitburg 3 (1954) 139–141.

⁹¹ Vgl. K. WEIS, Der Malerpastor Christoph März aus Eschfeld, in: Eifel-Jahrbuch 1992 S. 16–24.

⁹² Vgl. A. THOMAS, Aus der Jugendzeit und den Studienjahren eines Pfarrers des Bistums Trier, in: TThZ 60 (1951) 360–368, hier: 360.

⁹³ Vgl. M. PERSCH, Art. Klassen, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 3 (Herzberg 1992) 1569 f. sowie Paulinus. Trierer Bistumsblatt 118 (1992) Ausg. Nr. 6 vom 9. Februar 1992 S. 26.

⁹⁴ Erwähnt seien hier, da in der Literatur wenigstens erwähnt, lediglich zwei Namen: Gottfried Meurers (1843–1912), Pfarrer in Bruch und später Direktor des Bischöflichen Konvikts in Trier. Vgl. Erinnerungen an unsere Eltern Johannes und Margarete Loenarz (o. O. 1927) 64. Ferner Johann Baptist Heidinger, von 1828 bis 1830 Kaplan in Adenau. Vgl. M. PERSCH, „Eine Lebensfrage für die Eifel“. Das Projekt eines Adenauer Progymnasiums im Jahre 1850, in: Heimatjahrbuch für den Kreis Ahrweiler 47 (1990) 111–114, hier: 112.

gibt es häufig in publizierter Form⁹⁵. Gefeiert werden das silberne, das vierzigjährige, das goldene, das diamantene und das eiserne Priesterjubiläum. Das siebzigjährige Priesterjubiläum konnte im Bistum Trier erst dreimal feierlich begangen werden, zuletzt am 20. März 1990 durch Alois Thomas, den früheren Bistumsarchivar. In den Jahren 1827 bis 1833 bekamen die Geistlichen anlässlich des goldenen Priesterjubiläums geldliche Unterstützung (meist 50 Taler) anstelle einer Auszeichnung durch den Staat. Dies geschah mit ausdrücklicher Gutheißung des Bischofs. Ging dem Staat das Geld ab, was gelegentlich geschah, so empfahl das Generalvikariat der königlichen Regierung, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen⁹⁶.

Die Übung, Priesterjubilare zu Geistlichen Räten honoris causa zu ernennen, fiel im Bistum Trier in unseren Tagen stillschweigend fort. Ein herzlich gehaltener Brief des Bischofs an den Jubilar ist noch heute die Regel.

Manche Jubilare spenden die beim Jubiläum zusammengekommenen Gelder guten Zwecken. So kamen anlässlich des goldenen Priesterjubiläums von Weihbischof Johann Jakob Kraft 1882 4800 Mark an Geldspenden zusammen, die fünf bedürftigen Pfarreien zur Unterstützung bei Kirchenbaumaßnahmen zugewandt wurden⁹⁷.

10. Alter und Tod

Über Alter, Krankheit, Tod und Begräbnis der Trierer Diözesangeistlichkeit schweigen die Quellen weitgehend. Versuche, diese wichtigen Phänomene zu fassen, glitten entweder ins Poetische (Priesterromane) oder aber zu manchmal einseitigen und gefälligen Auftragsarbeiten (Nekrologe im Bistumsblatt) ab. Es scheint, als würde der ganze Komplex analog dem gesamtgesellschaftlichen Verhalten ignoriert oder verdrängt – eigentlich erstaunlich bei einem Beruf, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Menschen auf den Tod vorzubereiten.

Wir bemerkten bereits, daß viele Weltgeistliche in Trier bis ins hohe Alter ihren Dienst als Pfarrseelsorger versahen. Über kranke Priester finden sich bisweilen erschütternde Nachrichten in den Visitationsakten. Über den 64jährigen Pfarrer Johann Wiesel aus Hamm (Saar) berichtete Weihbischof

⁹⁵ Vgl. etwa: Das 50jährige Priesterjubiläum des Herrn Pastors Alberikus Kesten, gefeiert am 7. September 1823 ... (Koblenz o. J.); Das 50jährige Priesterfest seiner Wohlehrwürden des Herrn Joh. Schneider ... , gefeiert zu Horchheim den 6. Januar 1827 (Ehrenbreitstein o. J.); Priester-Feierstunde zum silbernen Priester-Jubiläum unseres Hochw. Herrn Pastors Alois Kreuzer (Nunkirchen o. J. = 1946); Priesterfeierstunde zum 50jährigen Priesterjubiläum des H. H. Johann Knauf am 19. April 1953 (Illingen o. J.); Orgelweihe in Ittel – Goldenes Priesterfest von Pfr. i. R. Matthias Wolsfeld, 8. August 1982 (o. O. u. J.). Exemplare der zuweilen recht umfangreichen Hefte befinden sich in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier unter folgenden Signaturen: DU 128, DBr 173; 1977/1552; 1973/6408; BrZ 2221.

⁹⁶ Vgl. die entsprechenden Akten im BATr Abt. B III 6,7.

⁹⁷ Vgl. KAA 26 (1882) Nr. 46 S. 72.

Heinrich Metzroth anlässlich der Visitation 1949: „Beim Empfang ist auch Pfarrer Wiesel beim Eingang des Dorfes, der nur gestützt von Mitbrüdern den Weg über das holprige Pflaster machen kann . . . Er wird von Jungen mit einem kleinen Wägelchen einmal in der Woche nach Filzen gefahren, wo die Schule ist für die Kinder von Filzen und Hamm . . . Pfarrer Wiesel hat 1942 einen Schlaganfall bekommen . . ., später hat er sich den Fuß auch noch gebrochen. Der Pfarrer erklärt, er fühle sich noch gesund und leistungsfähig . . . Den Gedanken an Pensionierung weist er weit zurück. Er setzt seinen Stolz darein, noch alle Seelsorgsarbeit leisten zu können und empfindet wohl nicht, daß doch in der Standesseelsorge manches unterbleibt.“⁹⁸

Schon die Diözesansynode von 1931 empfahl „nachdrücklich den frühzeitigen Beitritt zu zuverlässigen Krankenkassen“⁹⁹. Die Synodalstatuten von 1959 schärften das als „dringend“ ein¹⁰⁰. Doch dauerte es noch manches Jahr, bis das selbstverständlich wurde.

Durch „geordnete Erholung“ solle der Priester Sorge für seine Gesundheit tragen, empfahlen die Synodalstatuten 1959¹⁰¹ und räumten den Pfarrern einen „zusammenhängenden Urlaub von drei Wochen“ ein¹⁰². Sofern nicht staatliche oder kommunale Rentenansprüche bestanden, mußten die Geistlichen nach den gleichen Synodalstatuten regelmäßig Beiträge zur Ruhegehaltskasse des Bistums entrichten¹⁰³.

Die Synodalstatuten regeln die Beerdigung eines Geistlichen, der in aller Regel die Mitbrüder des Dekanates und andere geistliche Freunde beiwohnen. Heute zeigt sich die Tendenz, daß sich Geistliche häufig an ihren Geburtsorten beisetzen lassen. Nach den Synodalstatuten sollen sie Vorsorge treffen, daß die Beerdigungskosten gedeckt sind. Verstorbene Priester sollen auf einem bevorzugten Platz, verstorbene Pfarrer möglichst auf dem Friedhof ihrer Pfarrei beigesetzt werden. Die Beerdigung nimmt in aller Regel der Dechant vor, falls es sich um einen amtierenden Pfarrer handelt. Die Beisetzung anderer Priester ist Sache des zuständigen Ortspfarrers. Mahnend beschließen die Synodalstatuten das Thema: „Der Pfarrer soll den Gräbern von Priestern diejenige Sorgfalt widmen, die er den Gräbern naher Verwandter widmen würde. Durch Wort und Beispiel rege er die Gläubigen an, der verstorbenen Priester im Gebet zu gedenken. Für seinen verstorbenen Vorgänger soll der Pfarrer jährlich ein Jahrgedächtnisamt halten.“¹⁰⁴

⁹⁸ Vgl. Visitationsakte Hamm 1949 im BATr Abt. 44 Nr. 488 Bl. 2–3. Zu Wiesel vgl. WK 372.

⁹⁹ Vgl. Diözesansynode des Bistums Trier, Trier 1931, 51.

¹⁰⁰ Vgl. Synodalstatuten 1959 Art. 42 (2).

¹⁰¹ Vgl. a. a. O. Art. 29 (4).

¹⁰² Vgl. a. a. O. Art. 94 (3).

¹⁰³ Vgl. a. a. O. Art. 42 (1).

¹⁰⁴ Vgl. a. a. O. Art. 42 (3) und Art. 441 (1)–(4).